

Die Datierung dieses 2. liber vitae der Aebtissin Teothild (Lage 1. 3—5) im Zusammenhalt mit den beiden Einleitungen bereitet einige Schwierigkeit. Es liegt nahe, unter dem 'gloriosus princeps Hludouicus magnusque christianae religionis propagator' Ludwig den Frommen zu verstehen und somit als Datum das Jahr 821/2 anzunehmen, zumal die Aebtissin Teothild auch sonst in Verbindung mit dem grossen Förderer klösterlichen Lebens erscheint¹. Allein gegen diese Annahme erheben sich gewichtige Bedenken.

Der etwas spätere Charakter der Schriftzüge, welche Bethmann sogar dem Ende des 9. Jahrh. zuschreibt, würde für sich allein nicht Ausschlag geben, umso mehr aber der Umstand, dass von der ersten Hand² Einträge gemacht sind, welche nothwendig in eine spätere Zeit führen. Das Fürsten-Diptychon, welches wir unten vollständig wiedergeben, enthält als letzte Namen von erster Hand: Karl den Grossen, Ludwig den Frommen, Lothar, Karl und Ermentrudis. Unter den letzten beiden Namen kann in diesem Zusammenhange wohl nur Karl der Kahle (geb. 823) und seine erste Gemahlin Irmintrud (verm. 842) verstanden werden.

Hierdurch ist die Annahme, der liber vitae sei im 7. Jahre K. Ludwig des Frommen angelegt worden, ausgeschlossen. Es kann unter dem 'gloriosus princeps Hludowicus', nach dessen anni imperii die beiden Einleitungen datiert sind, aber auch kein anderer Fürst dieses Namens verstanden werden; denn K. Ludwig II., der allein noch in Betracht käme, war nie Landesherr von Lothringen, auf das er nur 869 gewisse Ansprüche geltend machte, und erscheint, soviel uns bekannt, niemals in der Datierung lothringischer Urkunden. Somit bleibt nur die Annahme übrig, dass die in den beiden Einleitungen niedergelegten Beschlüsse im a. 7. imp. Ludwig des Frommen gefasst und später bei der Neuanlage des 2. liber vitae Teothild's an dessen Spitze eingetragen wurden³. Dieselben lassen sich somit zur Datierung der ersten Hand nicht verwenden.

Ein anderer Eintrag giebt indess hierfür Ersatz. Auf f. 22b sind die Gesandten Papst Nikolaus' I. vom J. 862/3 von erster Hand verzeichnet (s. u.), und zwar in einer Weise,

1) M. G. LL. s. V. Formulae, ed. Zeumer S. 525 f. 2) Unter '1. Hand' verstehe ich hier jene, welche den 2. liber vitae Teothild's, um dessen Datierung es sich hier handelt, anlegte. 3) Die lange Regierungszeit (821/2—862/3), welche hiernach Teothild zugetheilt werden muss, erweckt hiergegen einige Bedenken.